
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	28.05.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	04.02.1999

3. Instanz

Datum	03.11.1999
-------	------------

Die Revision der KlÄgerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Februar 1999 wird zurÄckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Die KlÄgerin begehrt von der beklagten Pflegekasse die Äbernahme der Kosten fÄr einen elektrisch betriebenen Rolladen und eine elektrisch betriebene Markise, hilfsweise die Bezuschussung dieser GegenstÄnde.

Die 1940 geborene und bei der Beklagten pflegeversicherte KlÄgerin leidet an Multipler Sklerose. Die Beklagte gewÄhrt ihr Pflegegeld nach der Pflegestufe I. Die KlÄgerin bewohnt allein ein Einfamilienhaus, bei dem sich KÄche und Wohnzimmer im ErdgeschoÄ befinden. Die Pflege erfolgt morgens und abends durch den Sohn der KlÄgerin sowie durch eine Nachbarin. Im FrÄhjahr 1996 beantragte die KlÄgerin die Äbernahme der Kosten fÄr die UmrÄstung aller RollÄden ihres Hauses sowie fÄr eine Markise auf Elektroantrieb. Der medizinische Dienst der Krankenversicherung hielt den Einbau eines elektrisch

betriebenen Rollos im Wohn- und Schlafraum für erforderlich, weil die Klägerin aufgrund ihrer pflegebedingenden Erkrankung ein handbetriebenes Rollo nicht bedienen könne. Die Fenster der betreffenden Räume liegen zur Südseite hin, so daß bei Sonneneinstrahlung Bedarf bestehe, diese Räume tagsüber abzudunkeln. Die Pflegeperson sei nicht ständig anwesend. Die Klägerin sei deshalb darauf angewiesen, die Rolläden selbst zu bedienen. Die Beklagte bewilligte daraufhin mit Bescheid vom 11. Juli 1996 nur die Ausstattung des Wohn- und Schlafzimmers mit elektrisch betriebenen Rolläden und übernahm von den Kosten 3.008 DM; die Klägerin hatte einen restlichen Eigenanteil von 334 DM zu tragen.

Im Januar 1997 beantragte die Klägerin erneut die Übernahme der Kosten für die Umrüstung des Rolladens in der Küche und der Markise auf Elektroantrieb. Der von ihr vorgelegte Kostenvorschlag belief sich auf insgesamt 1.914,75 DM. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 13. Februar 1997 und Widerspruchsbescheid vom 11. September 1997), weil ein elektrischer Rolladenantrieb nicht in das Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgenommen worden sei, so daß eine Leistungsgewährung nach [Â§ 40 Abs 1](#) Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) ausscheide. Auch eine Bezuschussung der Kosten nach [Â§ 40 Abs 4 SGB XI](#) komme nicht in Betracht. Es sei nicht ersichtlich, daß durch den Einbau die häusliche Pflege erleichtert oder ermöglicht oder eine möglichst selbständige Lebensführung wiederhergestellt werde. Die elektrischen Antriebe seien Zusatzeinrichtungen für den Sonnenschutz und ebenso wie dessen Anschaffung den allgemeinen Lebenshaltungskosten zuzurechnen.

Die hiergegen gerichtete Klage blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 28. Mai 1998 und Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 4. Februar 1999). Das LSG hat zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, die von der Klägerin begehrten Umrüstungen eines Rolladens und einer Markise auf Elektrobetrieb könnten nicht als technische Pflegehilfsmittel iS von [Â§ 40 Abs 1 Satz 1 SGB XI](#) angesehen werden. Technische Hilfsmittel seien nur solche Gegenstände, die unabhängig von der konkreten Wohnsituation des Pflegebedürftigen verwendet werden könnten. Außerdem setze die Qualifizierung als Pflegehilfsmittel voraus, daß es sich um einen Gegenstand handle, der direkten Einfluß auf die Pflege des Versicherten habe, indem er der Pflegeperson die Pflege erleichtere oder es dem Pflegebedürftigen ermögliche, bestimmte Tätigkeiten im Bereich Mobilität, Ernährung und Körperpflege weiterhin zu verrichten. Diese Voraussetzungen seien im Hinblick auf die von der Klägerin begehrten Gegenstände nicht gegeben. Eine Bezuschussung dieser Gegenstände nach [Â§ 40 Abs 4 SGB XI](#) komme ebenfalls nicht in Betracht. Der elektrisch betriebene Rolladen in der Küche diene nicht der Pflege der Klägerin, sondern ihrem Schutzbedürfnis. Diesem könne aber auch dadurch Rechnung getragen werden, daß eine der Pflegepersonen, die morgens und abends die Klägerin aufsuchten, den Rolladen in der Küche herauf- und herunter ließe. Auch die elektrobetriebene Markise auf der Terrasse sei für eine selbständige Lebensführung der Klägerin nicht notwendig.

Mit der Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von [Â§ 40 Abs 1 SGB XI](#),

hilfsweise von [Â§ 40 Abs 4 SGB XI](#). Bei den beantragten Gegenständen handle es sich um technische Pflegehilfsmittel iS von [Â§ 40 Abs 1 SGB XI](#), weil sie erforderlich seien, ihr eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen. Zumindest seien es jedoch Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes iS von [Â§ 40 Abs 4 SGB XI](#), die von der Beklagten zu bezuschussen seien.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Februar 1999 und das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 28. Mai 1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 13. Februar 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. September 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten für die elektrische Betätigung des Rolladens in der Küche und der Markise zu übernehmen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, über die Gewährung eines Zuschusses unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet und war zurückzuweisen. Die Beklagte war nicht verpflichtet, den bestandskräftig gewordenen Bescheid vom 11. Juli 1996 teilweise nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch zurückzunehmen soweit er nämlich konkludent die Ablehnung weiterer Maßnahmen enthielt und die von der Klägerin erneut begehrte elektrische Umrüstung eines Rolladens in der Küche und einer Markise auf der Terrasse als Pflegehilfsmittel zu gewähren oder als Maßnahme zur Verbesserung des Wohnumfeldes zu bezuschussen. Insoweit war der frühere Bescheid rechtmäßig.

1. Der von der Klägerin begehrte Elektroantrieb für einen Rolladen und eine Markise ist kein Pflegehilfsmittel iS des [Â§ 40 Abs 1 SGB XI](#). Nach dieser Vorschrift haben Pflegebedürftige Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder ihm eine selbständigere Lebensführung ermöglichen, soweit die Hilfsmittel nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen zuständigen Leistungsträgern zu leisten sind.

Von den in [Â§ 40 Abs 1 Satz 1 SGB XI](#) aufgeführten Zielen, denen der Einsatz eines Pflegehilfsmittels dienen muß, kommt im Hinblick auf die von der Klägerin begehrten Maßnahmen allein die Ermöglichung einer selbständigeren Lebensführung in Betracht. Denn die weiteren in [Â§ 40 Abs 1 Satz 1 SGB XI](#) aufgeführten Ziele – Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen – können mit ihnen nicht erreicht werden. Die Revision

macht insoweit geltend, die selbständiger Lebensführung werde dadurch erreicht, da die Klägerin nicht mehr genötigt sei, andere Personen darum zu bitten, den Rolladen oder die Markise zu betätigen. Maßnahmen, die eine selbständiger Lebensführung durch Verbesserung des Wohnumfeldes zum Ziel haben, scheiden jedoch als Pflegehilfsmittel aus.

Allerdings enthält [Â§ 40 Abs 1 SGB XI](#) in bezug auf das Ziel, dem Pflegebedürftigen durch die Versorgung mit einem Hilfsmittel eine selbständiger Lebensführung zu ermöglichen, nach seinem Wortlaut keine weiteren Anforderungen an die Einsatz- und Verwendungsmöglichkeiten des Hilfsmittels. Auch die Gesetzesmaterialien lassen insoweit keine Einschränkungen erkennen ([BT-Drucks 12/5262, S 113](#), zu Â§ 36 des Entwurfs). Die Auffassung des LSG, im Hinblick auf die Ermöglichung einer selbständiger Lebensführung können nur solche Hilfsmittel in Betracht, die in den Bereichen Mobilität, Ernährung und Körperpflege einsetzbar seien und dort zur Erhaltung der Selbständigkeit beitragen und unabhängig von der konkreten Wohnsituation Anwendung finden können, findet im Wortlaut des Â§ 40 keine Grundlage und lässt sich auch mit Sinn und Zweck der Regelung nicht begründen. Die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln dient, die Pflege ergänzend, dem Grundanliegen des SGB XI, es dem Pflegebedürftigen zu ermöglichen, in seinem häuslichen Umfeld zu verbleiben, solange er dies wünscht und eine sachgerechte Pflege dort durchführbar ist ([Â§ 2 Abs 1, 3 SGB XI](#)). Zur Erreichung dieses Ziels ist eine Reduzierung des Hilfsmiteleinsatzes auf die nur zur Feststellung des Pflegebedarfs maßgebenden wesentlichen Einrichtungen aus den Bereichen Mobilität, Ernährung und Körperpflege weder im Gesetz angelegt noch sachgerecht. Der Gesetzgeber hat damit nicht unterstellt, dass bei Pflegebedürftigen außerhalb dieser Einrichtungen kein weiterer Pflegebedarf vorhanden ist; ihm ist vielmehr bewusst gewesen, dass die Leistungen der Pflegeversicherung die familiäre, nachbarschaftliche und sonstige ehrenamtliche Pflege und Betreuung nur ergänzen ([Â§ 4 Abs 2 SGB XI](#)). Nach dem Wortlaut des [Â§ 40 Abs 1 SGB XI](#) dienen Hilfsmittel umfassend der Erleichterung der Pflege, also nicht nur der Grundpflege. Der Hilfsmiteleinsatz kann für ein Verbleiben im häuslichen Bereich vor allem bei solchen Pflegebedürftigen von ausschlaggebender Bedeutung sein, die nicht über eine ständig anwesende Pflegeperson verfügen, sondern ihre Pflege durch externe Pflegepersonen bzw Pflegesachleistungen sicherstellen. Es liegt auf der Hand, dass gerade bei diesem Kreis von Betroffenen eine eigenständige Lebensführung außerhalb der Betreuungszeiten nicht bereits bei Pflegeleistungen im Rahmen der in [Â§ 14 Abs 4 SGB XI](#) aufgeführten Lebensbereiche gewährleistet sein kann.

Soweit das LSG als technische Pflegehilfsmittel nur solche ansieht, die unabhängig von der konkreten Wohnsituation des Pflegebedürftigen einsetzbar sind, knüpft es an ein Kriterium an, das im Rahmen des Â§ 33 Abs 1 SGB fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) bei der Hilfsmittelversorgung der Krankenversicherung maßgebend ist (vgl zuletzt BSG [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 30](#)). Die dort zu den Zielen und Voraussetzungen der Hilfsmittelversorgung entwickelten Grundsätze können allerdings auf die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln nach [Â§ 40 Abs 1 SGB XI](#) nicht ohne weiteres übertragen werden. Die konkrete Wohnsituation hat im Rahmen

des [Â§ 40 SGB XI](#) einen ganz anderen Stellenwert als bei [Â§ 33 SGB V](#). Der Pflegebedürftige soll zur Vermeidung von Heimpflege nach dem Grundanliegen des Gesetzgebers grundsätzlich in seiner Wohnung verbleiben können und nicht in irgendeiner Wohnung, die seinen Pflegebedürfnissen entspricht.

Die einschränkende Auslegung des LSG trifft im Ergebnis jedoch zu: Der behindertengerechte Umbau der Wohnung und der dauerhafte Einbau von Geräten, die ein weitgehend selbständiges Wohnen des Pflegebedürftigen ermöglichen sollen, sind keine (technischen) Pflegehilfsmittel im Sinn von [Â§ 40 Abs 1](#) und 3 SGB XI. Dies ergibt sich aus der Abgrenzung von Abs 1 und Abs 4 des [Â§ 40 SGB XI](#). Für Maßnahmen, die der Verbesserung des Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen dienen, sieht das SGB XI in [Â§ 40 Abs 4](#) eine eigenständige und spezielle Regelung vor, die einen Rückgriff auf [Â§ 40 Abs 1 SGB XI](#) ausschließt (vgl. auch Urteil des erkennenden Senats vom 3. November 1999, [B 3 P 6/99 R](#)). Die Frage, ob Elektroantriebe eines Rolladens und einer Markise auch bereits deshalb als technische Pflegehilfsmittel nicht in Betracht kommen, weil es sich um Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens handelt, bedurfte daher keiner Entscheidung.

2. Der Antrag der Klägerin ist auch in bezug auf den hilfsweise geltend gemachten Anspruch, die Umrüstung eines Rolladens in der Küche und einer Markise auf Elektroantrieb gemäß [Â§ 40 Abs 4 SGB XI](#) zu bezuschussen, unbegründet. Nach [Â§ 40 Abs 4 SGB XI](#) können die Pflegekassen Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes subsidiär bezuschussen. Nach den Feststellungen des LSG ist nicht zu erkennen, daß in bezug auf die streitigen Maßnahmen ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Betracht kommt, so daß die Beklagte zuständig wäre.

Die Ablehnung des begehrten Zuschusses war jedoch nicht rechtswidrig, weil es an den tatbestandlichen Voraussetzungen fehlte. Auf die Frage der fehlerfreien Ermessensausübung kommt es nicht an. Auch die in [Â§ 40 Abs 4 SGB XI](#) geregelte Bezuschussung von Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes dient unter anderem dem Ziel, die selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen so weit wie möglich wieder herzustellen bzw. auch wenn dies nicht ausdrücklich erwünscht wird zu erhalten (so auch [BT-Drucks 12/5262, S 114](#)). Das LSG verkürzt deshalb den Anwendungsbereich der Regelung, wenn es von ihr nur Maßnahmen erfaßt sieht, die die von der Pflegeperson zu erbringenden Pflegeleistungen ersetzt oder erleichtert oder eine Anforderung der Pflegeperson verhindert. Das Ziel, die selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wieder herzustellen bzw. zu erhalten, geht über diesen Bereich hinaus; es setzt nicht in jedem Fall voraus, daß die Maßnahme eine Verrichtung ist des [Â§ 14 Abs 4 SGB XI](#) betrifft. Deshalb können nicht generell Maßnahmen, die der "privaten Lebensführung" dienen, ausgeschlossen werden, wie das LSG annimmt. Auch kann die pflegebedürftige Person nicht darauf verwiesen werden, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Denn diese Maßnahmen sollen gerade dazu dienen, von fremder Hilfe möglichst unabhängig zu werden.

Nach [Â§ 40 Abs 4 SGB XI](#) steht die GewÃ¤hrung von ZuschÃ¼ssen zwar im Ermessen der Pflegekassen, wie sich hier aus dem Wortlaut "kÃ¶nnen gewÃ¤hren" sowie daraus ergibt, daÃ die HÃ¶he nicht vorgeschrieben, sondern nur nach oben begrenzt wird. Das Ermessen bezieht sich allerdings nicht schon darauf, was als "MaÃnahme zur Verbesserung des Wohnumfeldes" anzusehen ist. Hierbei handelt es sich vielmehr um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der ÃberprÃ¼fung durch das Gericht unterliegt. Wenn eine MaÃnahme den beschriebenen Zielen des Gesetzes entspricht, hat die Pflegekasse kein Ermessen, eine Bezuschussung schon dem Grunde nach abzulehnen. Der in den "Gemeinsamen Empfehlungen der SpitzenverbÃ¤nde der Pflegekassen zu den MaÃnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes des PflegebedÃ¼rftigen nach [Â§ 40 Abs 4 SGB XI](#)" (vom 10. Juli 1995, abgedruckt bei Vollmer, Pflegehandbuch, 4 PVB 03) aufgestellte Katalog von zuschuÃfÃ¤higen MaÃnahmen kann daher nicht als abschlieÃend verstanden werden. Im Hinblick auf das von der Regelung verfolgte Ziel, die eigenstÃ¤ndige LebensfÃ¼hrung des PflegebedÃ¼rftigen in seiner Wohnung zu fÃ¶rdern, dÃ¼rfen zB WohnungssicherungsmaÃnahmen nicht von vornherein als nicht zuschuÃfÃ¤hig ausgeschlossen werden, wie dies die Empfehlungen (Abschnitt II, 1.) vorsehen, weil ein ÃuÃerer Schutz vor unbefugtem Eindringen Fremder zum Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung ([Art 13 Grundgesetz](#)) gehÃ¶rt, das bei staatlichem Handeln zu beachten ist.

Die Erforderlichkeit einer MaÃnahme zur ErmÃ¶glichung der selbstÃ¤ndigen LebensfÃ¼hrung des PflegebedÃ¼rftigen richtet sich andererseits aber auch bei WohnungssicherungsmaÃnahmen nicht stets und vollstÃ¤ndig nach den individuellen BedÃ¼rfnissen und Lebensgewohnheiten des einzelnen PflegebedÃ¼rftigen. MaÃgebend kann vielmehr nur ein Ã¼blicher und durchschnittlicher Wohnungsstandard sein, wie sich aus dem Wirtschaftlichkeitsgebot ([Â§ 4 Abs 3, 29 Abs 1 SGB XI](#)) ergibt. Danach ist die Ausstattung aller ebenerdigen Zimmer eines Hauses mit Rolladen, Jalousien oder FensterlÃ¤den nicht unverzichtbar, um einen ausreichenden Einbruchschutz zu gewÃ¤hrleisten. Derartige Vorrichtungen zÃ¤hlen nicht zur Standardausstattung von HÃ¤usern bzw Wohnungen, sondern werden â als Einbruchschutz â je nach dem unterschiedlich ausgeprÃ¤gten SicherheitsbedÃ¼rfnis der Bewohner angebracht.

Die KlÃ¤gerin kann sich auch nicht darauf berufen, die Beklagte habe sich durch die Bewilligung eines Zuschusses fÃ¼r den Elektroantrieb von Rolladen in ihrem Wohn- und Schlafrum bereits selbst gebunden. Abgesehen davon, daÃ hier nicht die Frage einer Ermessensbindung durch frÃ¼heres Verwaltungshandeln, sondern die Frage der leistungsrechtlichen Voraussetzungen zu prÃ¼fen ist, die nicht durch eine frÃ¼here rechtswidrige Bewilligung beeinflusst werden kÃ¶nnte, lag der ersten ZuschuÃgewÃ¤hrung auch ein anderer Zweck zugrunde: Die UmrÃ¤stung der Rolladen im Wohn- und Schlafrum auf Elektroantrieb sollte es der KlÃ¤gerin ermÃ¶glichen, bei intensiver Sonneneinstrahlung eine zu groÃe ErwÃ¤rmung der RÃ¤ume, in denen sie sich zwangslÃ¤ufig aufhalten muÃte, zu verhindern.

Der Hilfsantrag der KlÃ¤gerin ist auch im Hinblick auf die Bezuschussung eines elektrischen Antriebs der Markise auf der Terrasse unbegrÃ¼ndet. Im Gegensatz zu

der von der Beklagten bereits bezuschuÄten UmrÄstung der Rolladen im Wohn- und Schlafzimmer, die als Sonnenschutz dienen sollten, um einen ertrÄglichen Aufenthalt der KlÄgerin in ihrer Wohnung zu ermÄglichen, ist der elektrische Antrieb der Markise auf der Terrasse zur elementaren LebensfÄhrung im hÄuslichen Bereich nicht erforderlich. Zwar dient auch diese Einrichtung der Verbesserung der LebensqualitÄt der KlÄgerin, weil sie es ihr ermÄglicht, sich ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe bei starker Sonneneinstrahlung im Freien aufzuhalten. Auch dieses BedÄrfnis geht jedoch Äber durchschnittliche Anforderungen an den Wohnkomfort hinaus, so daÄ dafÄr keine Mittel der Solidargemeinschaft in Anspruch genommen werden kÄnnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Ä§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024